

Satzung

der Bürgerinitiative für die Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Randgebiete im Talbereich der Stadt Königswinter e. V.

(Neufassung eingetragen am 24.01.2001, 1 VR 522)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Absatz 1

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative für die Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Randgebiete im Talbereich der Stadt Königswinter e. V.“.

Absatz 2

Der Verein hat seinen Sitz in Oberdollendorf.

Absatz 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Absatz 1

Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Randgebiete im Talbereich der Stadt Königswinter (Oberdollendorf, Niederdollendorf, Römlinghoven und Königswinter/Alt).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Erhaltung des für die Region typischen Landschaftsbildes durch Pflege von Streuobstwiesen und Weinbergsbrachen;
Obstbaumschnitt und -pflanzung;
Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Absatz 2

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Absatz 3

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Absatz 4

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags, ist der antragstellenden Person binnen

eines Monats ab Zugang diese schriftlich bekannt zu geben. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mehr als zwei Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu verschaffen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Absatz 1

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Absatz 2

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus

der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
der/dem Finanzverwalter/in
der/dem Schriftführer/in
der/dem Pressereferenten/in
der/ dem Beisitzer/in
der/dem Gerätewart/in

Absatz 2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der

1. Vorsitzende oder die/der
2. Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Zuständigkeit, Haftung und Beschränkung des Vorstandes

Absatz 1

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts und eines Kassenberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Geschäftsführung
7. Unterstützung der Kassenprüfer/innen.

Absatz 2

Der Vorstand kann Beauftragte bestellen und abberufen. Sie sollen den Vorstand fachbezogen beraten. Die Ausgestaltung der Wahrnehmung ihrer Funktion obliegt das Beauftragen, § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

Absatz 3

Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz

Absatz 4

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so setzt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ein.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Absatz 1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der /dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Absatz 2

Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb einer Vorstandssitzung durch telefonische Absprache der drei in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder zustande kommen.

Absatz 3

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung bzw. Absprache, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer/innen;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Absatz 2

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung, und Durchführung der Mitgliederversammlung

Absatz 1

Mindestens einmal im Jahr, möglichst 12 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zusätzlich soll die Einberufung in der örtlichen Presse bekanntgemacht werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied hat das Recht, Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Tagesordnung zu stellen. Dringlichkeitsanträge zur Auflösung des Vereins und zur Satzungsänderung sind nicht zulässig.

Absatz 2

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 8 Vereinsmitglieder anwesend sind.

Absatz 3

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie können vom Vorstand oder von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt werden.

Absatz 4

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift über die Mitgliederversammlung zu dokumentieren, sie sind für den Vorstand verbindlich.

§ 13 Aufgaben und Wahl der Kassenprüfer/innen

Absatz 1

Die Kassenprüfer/innen prüft die Kassenführung des Vereins. Die Prüfung soll unmittelbar vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Über die erfolgte Prüfung haben die Kassenprüfer/in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Absatz 2

Jedes Jahr wird ein/e Kassenprüfer/in von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie/Er bleibt bis zur Neuwahl der/des nachrückenden Kassenprüfers/in im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig. Scheidet ein Kassenprüfer/in während der Amtsperiode aus, so setzt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer/in ein.

§ 14 Auflösung, Satzungsänderung, Beschlussfassungen

Absatz 1

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins der Nordrhein-Westfalen-Stiftung- Naturschutz-, Heimat- und Kulturpflege – zur Verwendung von naturschutzzwecke überlassen.

Absatz 2

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n oder mehrere Liquidatoren/innen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Absatz 3

Alle anderen Mitgliederbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.